

# **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst in der Stadt Oberharz am Brocken**

## **(Straßenreinigungssatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S.136) in Verbindung mit den §§ 47 und 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften und des Nichtraucherschutzgesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554), hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 20.05.2014 für das Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken folgende Satzung beschlossen.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke die nicht unter Abs. 2 fallen bis zur Fahrbahnmitte übertragen.
- (2) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen im Sinne von Absatz 1 wird nicht auf die Eigentümer übertragen, soweit Ihnen die Reinigung aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Dies trifft in der Regel auf Grundstücke zu, die an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- sowie Kreisstraße angrenzen. Den Anliegern verbleibt in diesen Fällen jedoch die Reinigung des Gehweges oder des kombinierten Geh- und Radweges.
- (3) Der Stadt verbleibt in den Fällen des Absatzes 2 die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Busbuchten und öffentlich genutzten Parkeinstellflächen der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen.
- (4) Die Reinigungspflicht wird auf die Anlieger nicht übertragen, sofern die Stadt selbst Grundstückseigentümer ist, bzw. ein Nutzungsrecht bestellt ist.
- (5) Die Reinigungspflicht für Fahrbahnen und Gehwege auf Brücken obliegt der Stadt.
- (6) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 2 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Busbuchten
- d) die Straßenrinnen,
- e) die Gehwege und Bordsteine,
- f) die Treppenanlagen
- g) die Brücken,
- h) die Böschungen und Stützmauern,
- i) die Überwege,
- j) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- k) die Unterflurhydranten.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,6 m sogenannte Bordsteinkanten, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Zu den Überwegen zählen auch die sogenannten Überquerungshilfen.

## **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an sie öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

#### **§ 4** **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst ( §§ 7 und 8 ).

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 5** **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, Fahrbahnen und Gehwege. Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat. Als Fremdkörper gilt auch Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien oder aus schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.
- (3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden. Der Straßenkehricht geht in das Eigentum des Reinigungspflichtigen über.

## **§ 6 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen einschl. der Gehwege durch die nach § 3 Verpflichteten

**monatlich, bis zum letzten Werktag des jeweiligen Monats, 13:00 Uhr**

zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

## **III. Winterdienst**

### **§ 7 Schneeräumung**

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.  
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls –soweit möglich und zumutbar– zu lösen und abzulagern.

5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Hydranten sind von dem Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten.
8. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.  
In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs.1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätten sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Ist an der Straße kein Gehweg vorhanden, muss am Fahrbahnrand ein 1,50 m breiter Streifen, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs.2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich durchzuführen.

## IV. Schlussvorschriften

### § 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

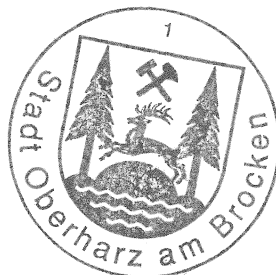
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken in Kraft.

Oberharz am Brocken, den 20.05.2014

  
Damsch  
Bürgermeister



## **Anlage:**

Straßenverzeichnis der Straßen, wo die Fahrbahnreinigung nach § 1 (2) dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Aufgabe durch die Stadt wahrgenommen wird.

### **Ortsteil Elbingerode**

#### **B 244**

Abschnitt	Wernigeröder Straße	ab Haus Nr. 01 bis 17 (Ortsausgang)
Abschnitt	Pfarrstraße	ab Haus Nr. 01 bis 16
Abschnitt	Markt	ab Haus Nr. 01 bis 09 (Kreuzung B 27)

#### **B 27**

Abschnitt	Altes Mühlental	ab Haus Nr. 01 bis 9a (Ortsausgang)
Abschnitt	Wasserstraße	ab Haus Nr. 2a bis Abzweig Hohler Weg Nr. 8
Abschnitt	Königshütter Straße	ab Alte Waldbreite 01 bis Königshütter Straße 13 (Ortsausgang)

#### **K 1354**

Abschnitt	Alte Waldbreite	ab Kreuzungsbereich Wasserstraße / Alte Waldbreite bis Kreuzungsbereich Roter Weg / Unter den Birken 1a
Abschnitt	Brockenstraße	ab Kreuzungsbereich Roter Weg / Unter den Birken 1a bis Brockenstraße Haus Nr. 3

### **Ortsteil Hasselfelde**

#### **B 81**

Abschnitt	Blankenburger Straße	ab Haus Nr. 01 bis Einmündung Rübeländer Weg (Ortsausgang)
Abschnitt	Schmiedestraße	ab Haus Nr. 08 bis Bruchstraße 8
Abschnitt	Bergstraße	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 4a
Abschnitt	Blumenaustraße	ab Haus Nr. 02 bis Haus Nr. 06 (Harzsparkasse – Ampelkreuzung)
Abschnitt	Am Markt	ab Haus Nr. 09 (Einmündung Lindenstraße) bis Haus Nr. 15
Abschnitt	Breite Straße	ab Lindenstraße 03 bis Haus Nr. 15 (Einmündung Bahnhofstraße)
Abschnitt	Nordhäuser Straße	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 19a

#### **B 242**

Abschnitt	Blumenaustraße	ab Haus Nr. 07 bis 10
Abschnitt	Steile Straße	ab Haus Nr. 01 bis Moorbruch 17 (Einmündung Siechenberg)
Abschnitt	Stieger Straße	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 18

### **Ortsteil Rotacker**

#### **B 81**

Abschnitt	Am Waldseebad	ab Haus Nr. 01 (Ortseingang Ortstafel bis Rotacker Haus Nr. 01)
Abschnitt	Rotacker	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 27a (Ortsausgang Ortstafel)

## Ortsteil Benneckenstein

### L 98

Abschnitt	Wernigeröder Straße	ab Haus Nr. 01 (Bahnübergang) bis Eichhölzchen 01 (Ortsausgang)
Abschnitt	Bahnhofstraße	ab Bahnübergang / Bushaltestelle bis Bahnhofstraße Haus Nr. 34
Abschnitt	Max-Schmeling-Platz	ab Haus Nr. 06 bis Haus Nr. 10
Abschnitt	Straße der Einheit	ab Max-Schmeling-Platz Haus Nr. 10 bis Oberstadt Haus Nr. 65 (Kreisverkehr)
Abschnitt	Töpfermarkt	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 07 (Brücke)
Abschnitt	Nordhäuser Straße	ab Haus Nr. 01 (Brücke) bis Haus Nr. 11c

### L 97

Abschnitt	Bergstraße	ab Haus Nr. 01 bis 27b (Ortsausgang vor BÜ)
Abschnitt	Friedrich-Ebert-Platz	ab Haus Nr. 24a bis Haus Nrn. 14
Abschnitt	Klippe	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 04
Abschnitt	Teichdamm	ab Haus Nr. 01 (ab Kreisverkehr) bis Haus Nr. 05
Abschnitt	Oberstadt	ab Haus Nr. 01 (ab Kreisverkehr) bis Haus Nr. 34
Abschnitt	Richard-Adam-Straße	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 03 (Ortsausgang)

## Ortsteil Stiege

### B242

Abschnitt	Marktstraße	ab Haus Nr. 01 bis 14 (Ortsausgang)
Abschnitt	Kirchstraße	ab Haus Nr. 02a bis Marktstraße 01 (Abzweig K1352)

### K 1352

Abschnitt	Lange Straße	ab Haus Nr. 01a (Abzweig B 242) bis Haus Nr. 46 (Ortsausgang- BÜ)
-----------	--------------	---

## Ortsteil Tanne

### B 242

Abschnitt	Bodetalstraße	ab Haus Nr. 46 bis Haus Nr. 13 (Abzweig L 98 – Brücke)
Abschnitt	Waldstraße	ab Haus Nr. 01 Brücke – Abzweig „An der Bode“ bis Haus Nr. 11

### L 98

Abschnitt	Bodetalstraße	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 10 (Abzweig B 242)
Abschnitt	Harter Weg	Ab Abzweig B 242 /Bodetalstraße bis Haus Nr. 1 (Ortsausgang)

## Ortsteil Königshütte

### B 27

Abschnitt	Alte Brockenstraße	ab vor Haus Nr. 01 (Alte Bahnbrücke) bis Haus Nr. 15 (Ortsausgang)
Abschnitt	Neue Hütte	ab (Alte Bahnbrücke/Wasserfall) bis Haus Nr. 02 (Ortsausgang)

### L 98

Abschnitt	Am Klingenberg	ab Knoten B 27 (Friedensbrücke) bis Abzweig Schulstraße Nr. 01
Abschnitt	Friedensstraße	ab Abzweig Schulstraße bis Haus Nr. 22 /Brücke Am Katzenberg
Abschnitt	Tanner Straße	ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 08 (Ortsausgang)



### **Ortsteil Rübeland**

#### **B 27**

Abschnitt Mühlental ab Haus Nr. 17a (Ortsausgang) bis Abzweig Kastanienallee  
Abschnitt Blankenburger Straße ab Haus Nr. 04 bis Haus Nr. 50

#### **L 96**

Abschnitt Hasselfelder Straße Ab Knoten B 27 / Brücke bis Haus Nr. 04 (Ortsausgang)

### **Ortsteil Neuwerk**

#### **B 27**

Abschnitt Kreuztal ab Haus Nr. 79 bis Haus Nr. 51 vor Abzweig K 1349 (Ortsausgang)

#### **K 1349**

Abschnitt Kreuztal ab Knoten B 27 Kreuztal 75 (Brücke) bis Haus Nr. 56a  
Abschnitt Hamburg ab Haus Nr. 70 (Ortstafel) bis Abzweig Ortsstraße (Brücke)

### **Ortsteil Trautenstein**

#### **B 242**

Abschnitt Hasselfelde Straße ab Haus Nr. 02 bis Haus Nr. 29  
Abschnitt Mühlenstraße ab Haus Nr. 06 bis Haus Nr. 18 (Bushaltestelle)  
Abschnitt Tanner Straße ab Haus Nr. 2 (Bushaltestelle) bis Haus Nr. 14 (Ortsausgang)

### **Ortsteil Elend**

#### **B 27**

Abschnitt Hauptstraße ab Haus Nr. 01 bis Haus Nr. 24 (Kreisverkehr Bushaltestelle)  
Abschnitt Braunlager Straße ab Haus Nr. 01a (Kreisverkehr) bis Haus Nr. 13 (Ortsausgang)

#### **L 100**

Abschnitt Hauptstraße ab Haus Nr. 06 (Kreisverkehr) bis Haus Nr. 14a /Ortsausgang

### **Ortsteil Sorge**

#### **K 1353**

Abschnitt Zur Bodemühle ab Abzweig B 242 (Brücke) bis Abzweig Ebersbachstraße  
Abschnitt Försterbergstraße ab Köhlerbergstraße bis Haus Nr. 09 (Ortsausgang)